VERORDNUNG (EWG) Nr. 3556/91 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1991

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die im Zeitraum vom 25. November bis 1. Dezember 1991 im Handel mit Portugal eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 252, Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 für verschiedene Produkte des Rindfleischsektors mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die Einfuhr von Rindfleischerzeugnissen nach Portugal (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3508/91 (2), sind insbesondere die im Rindfleischsektor geltenden Richtplafonds sowie die Höchstmengen festgesetzt worden, für die alle drei Monate EHM-Lizenzen erteilt werden dürfen.

Nach Artikel 252 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn sich im innergemeinschaftlichen Handel für das laufende Wirtschaftsjahr oder einen Teil davon eine erhebliche Zunahme der bisherigen und voraussichtlichen Einfuhren abzeichnet.

Eine Prüfung der im Zeitraum vom 25. November bis 1. Dezember 1991 eingereichten Lizenzanträge hat ergeben, daß ihr Umfang eine Störung des portugiesischen Marktes für gefrorenes Rindfleisch zur Folge zu haben droht. Als Sicherungsmaßnahmen ist es daher angezeigt, die Lizenzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz der beantragten Mengen für diese Erzeugnisse zu erteilen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für gefrorenes Rindfleisch gilt:

1. Für die im Zeitraum vom 25. November bis 1. Dezember 1991 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden EHM-Lizenzen für Portugal bis zu 30,303 % erteilt.
2. Für die ab 2. Dezember 1991 gestellten Anträge wird die Erteilung von EHM-Lizenzen für Portugal vorläufig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 30.
(2) ABl. Nr. L 333 vom 4. 12. 1991, S. 5.